

Vertrag

über die Erbringung von Reinigungs- und Serviceleistungen an Kraftomnibussen (KOM) sowie den Betriebsgebäuden / Außenstellen der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB)

zwischen dem

Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB)

(nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt)

Dornbergsweg 7
38855 Wernigerode

und

XXX

(nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt)

Straße
PLZ Ort

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Art und Umfang der Leistung	3
§ 4 Berichtspflicht und Qualitätskontrolle	4
§ 5 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 6 Reinigungs-, Aufsichtspersonal, Ansprechpartner	5
§ 7 Nachunternehmereinsatz	7
§ 8 Reinigungszeit	8
§ 9 Arbeitsmittel und -verfahren	8
§ 10 Pflichten des Auftraggebers	8
§ 11 Räumlichkeiten	9
§ 12 Vergütung	9
§ 13 Zahlungsmodalitäten	10
§ 14 Leistungsänderungen	11
§ 15 Abnahme	11
§ 16 Mängelhaftung	11
§ 17 Leistungsausfall	12
§ 18 Sonstige Haftung	12
§ 19 Betriebshaftpflichtversicherung	13
§ 20 Vertragslaufzeit	13
§ 21 Kündigung	14
§ 22 Abwicklung bei Vertragsbeendigung	14
§ 23 Meinungsverschiedenheiten	15
§ 24 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz	15
§ 25 Vertragsstrafen	16
§ 26 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen	16

Anlage 1 Leistungsverzeichnis

Anlage 2 Preisblatt

Anlage 3 e-Rechnung

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Reinigungs- und sonstige Serviceleistungen von Kraftomnibussen sowie der betrieblichen Gebäude des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Regelungen dieses Vertrages,
- die Leistungsbeschreibung Fahrzeuge und Gebäude (**Anlage 1**),
- das Angebot des AN vom TT.MM.JJJJ (**Anlage 2**),
- ggf. VOB/B in der jeweils geltenden Fassung,
- alle weiteren Vergabeunterlagen (Datenschutzvereinbarung).

(2) Bei Widersprüchen genießt der vorliegende Vertragstext Vorrang gegenüber allen anderen Vertragsbestandteilen. Im Übrigen gilt die vorgenannte Reihenfolge.

(3) Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, es sei denn der Auftraggeber erkennt diese ausdrücklich schriftlich an. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in **Anlage 1** beschriebenen Reinigungs- und Serviceleistungen für die dort aufgeführten Fahrzeuge und Gebäude. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fach- und fristgerecht auszuführen. Art und Umfang der zu erbringenden Reinigungsleistung an den Fahrzeugen und in den Gebäuden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1**. Auch Reinigungsintervalle bzw. Reinigungszeiten sowie die Reinigungsorte ergeben sich aus **Anlage 1**.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen im Einklang mit den durch die Gütegemeinschaft Gebäudereinigung des Innungsverbands des Gebäudereiniger-Handwerks aufgestellten Anforderungen. Er verfügt über eine Zertifizierung seines Qualitätsmanagementsystems (z.B. nach DIN ISO 9001) sowie eine Zertifizierung seines Umweltmanagementsystems (z.B. nach DIN ISO 14001).

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die fach- und umweltgerechte Entsorgung und Lagerung von Müll, Abwasser, Reinigungsmitteln und Graffiti, etc.

§ 4 Berichtspflicht und Qualitätskontrolle

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, systematische Qualitätskontrollen durchzuführen und die Reinigungsleistungen mit einem EDV-gestützten Qualitätsmanagementsystem zu überwachen und wahrheitsgemäß und vollständig zu dokumentieren. Das Qualitätsmanagementsystem muss den Anforderungen der DIN EN ISO 9000 ff. genügen.

(2) Der Auftraggeber kann Einsicht in die vollständige Dokumentation sowie in das eingesetzte EDV-gestützte Qualitätssicherungssystem verlangen. Der Auftraggeber kann verlangen, bei den Qualitätskontrollen des Auftragnehmers anwesend zu sein. Er kann stichprobenartige Kontrollen oder etwa jährliche Audits durchführen.

(3) Der Auftraggeber/Ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter führt eigene Kontrollen durch. Die Kontrollen erfolgen stichprobenartig. Kontrolliert wird, ob der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß ausgeführt hat.

§ 5 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er für den Auftraggeber jederzeit (24 Stunden/Tag, 7 Tage/Woche) erreichbar ist. Er hat eine entsprechende telefonische Hotline einzurichten. Die dazu gehörige Telefonnummer ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor Vertragsbeginn mitzuteilen.

Änderungen der Erreichbarkeit während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter Beschädigungen an den Fahrzeugen des Auftraggebers oder in den Gebäuden feststellen, hat der Auftragnehmer dies dem *Verantwortlichen* des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit die festgestellten Beschädigungen das Reinigungspersonal gefährden, darf die Reinigung nicht ausgeführt bzw. fortgesetzt werden, bis diese Beschädigungen beseitigt sind. Die Beseitigung der Beschädigungen erfolgt durch den Auftraggeber.

(3) Die von dem Auftragnehmer verwendeten Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik, den Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen für Sicherheit, des Gerätesicherheitsgesetzes und den VDE-Vorschriften entsprechen. Alle Geräte müssen mit einer aktuellen Prüfplakette versehen sein.

(4) Erkennt der Auftragnehmer außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, die die Betriebssicherheit oder Sicherheit des Fahrzeugs oder die Sicherheit in den Gebäuden gefährden können, hat er unverzüglich die *Verantwortlichen* des Auftraggebers zu benachrichtigen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge und Räumlichkeiten entsprechend der Einweisung durch den Auftraggeber zu behandeln (z. B. Abschalten der Beleuchtung, Schließen der Türen, Benutzung der WC-Einrichtungen etc.). Jegliche nicht mit der Innenreinigung in Zusammenhang stehenden Handlungen sind nicht gestattet, es sei denn der Auftraggeber hat diesen im Einzelfall zuvor ausdrücklich zugestimmt.

(6) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der jeweils gültigen Umweltschutzvorschriften, der Vorschriften des Gewässerschutzes, des Brandschutzes und der Vorschriften zur Entsorgung.

(7) Es gilt ein Verbot, die vertragsgegenständlichen Leistungen unter dem Einfluss berauschender Mittel wie Alkohol und Drogen auszuüben. Dies gilt auch für die Einnahme von Medikamenten, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen können. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich seine beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter an dieses Verbot halten. Er hat zudem sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter während der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen weder private Telefonate führen, noch durch das Hören von Musik, Radio o. ä. mittels Headsets, Kopfhörer o. ä. in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigt werden.

(8) Der Auftragnehmer erstellt eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 6 Gefahrstoffverordnung. Er hat dem Auftraggeber das entsprechende Dokument rechtzeitig vor Vertragsbeginn ausgefüllt und in Kopie vorzulegen.

(9) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Vertragsbeginn eine Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung für die zur Leistungserbringung vorgesehenen Arbeitsmittel und Gefahrstoffe vor. Die Betriebsanweisung trägt der Gefährdungsbeurteilung in Absatz 8 dieser Regelung Rechnung. Während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer die Betriebsanweisung offen zugänglich so aufhängen, dass sie für seine Mitarbeiter ohne weiteres erkenn- und lesbar ist. Bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen ist sie zu aktualisieren. Die Mitarbeiter sind auf die Aktualisierung hinzuweisen.

(10) Im Übrigen ist der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers verpflichtet.

§ 6 Reinigungs-, Aufsichtspersonal, Ansprechpartner

(1) Der Auftragnehmer setzt nur eigenes, fachkundiges und zuverlässiges Personal ein. Er gewährleistet, dass Personalausfälle wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen die Ausführung der Leistung nicht beeinträchtigen, und beschafft rechtzeitig Vertretungskräfte.

(2) Auftragnehmer und Auftraggeber benennen sich bei Vertragsschluss wechselseitig eine im Rahmen der Vertragsausführung verantwortliche Person (Bezeichnung „Projektleiter“). Auftragnehmer und Auftraggeber legen zudem jeweils mindestens einen Stellvertreter für den *Projektleiter* fest und benennen sich diese bei Vertragsschluss gegenseitig. Der *Projektleiter* des

Auftragnehmern und der *Projektleiter* des Auftraggebers bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter sind die Ansprechpartner für alle im Rahmen der Vertragsausführung relevanten Vorgänge und müssen von allen wesentlichen Vorfällen unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Eine Änderung des *Projektleiters* während der Laufzeit dieses Vertrags ist dem Vertragspartner unverzüglich und im Vorhinein schriftlich mitzuteilen.

(3) Der *Projektleiter* des Auftragnehmers oder dessen Stellvertreter müssen an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr innerhalb von 2 Stunden telefonisch / per E-Mail für den Auftraggeber erreichbar sein. Der *Projektleiter* des Auftragnehmers und dessen Stellvertreter müssen gegenüber dem eingesetzten Personal des Auftragnehmers weisungsbefugt sein. Vor jedem Wechsel des *Projektleiters* des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zu informieren, es sei denn, der Wechsel ist aus wichtigem Grund (z.B. Kündigung, Krankheit) erforderlich.

(4) Der Auftragnehmer bestimmt zudem stets einen Mitarbeiter, der während des Reinigungseinsatzes als Aufsichtsperson über das Reinigungspersonal an den Standorten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt fungiert. Diese Aufsichtsperson ist dem jeweiligen *Verantwortlichen* des Auftraggebers jeweils vor Beginn der Reinigungsarbeiten schriftlich und unter Angabe einer telefonischen Erreichbarkeit mitzuteilen. Die Aufsichtsperson bzw. ihr ebenfalls zu benennender Stellvertreter müssen während der Einsatzzeit des ihnen unterstellten Personals ständig für den Auftraggeber erreichbar sein.

(5) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsunfallgenossenschaft einzuhalten. Die jährlichen Unterweisungen der Mitarbeiter in die Unfallverhütungsvorschriften sind dem Auftraggeber bis zum 31.01. eines Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen, erstmalig zu Beginn dieses Vertrags. Alle Arbeiten führt der Auftragnehmer auch unter Beachtung der übrigen rechtlichen Bestimmungen, der einschlägigen Normen, Richtlinien und Schutzvorschriften, der Arbeitsschutzgesetze und der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit aus. Der Auftragnehmer hat sein Personal mit den allgemeinen Sicherheitseinrichtungen und deren Anwendung vertraut zu machen (Notausgänge, Feuerlöscher, Feuermelder usw.). Der Auftragnehmer stellt seinem Personal die erforderliche Berufs- und Schutzkleidung.

(6) Der Auftragnehmer weist seine Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn sorgfältig in den richtigen Umgang mit den Fahrzeugen und die betrieblichen Besonderheiten ein. Das gleiche gilt für die örtlichen Gegebenheiten, die Unfallverhütungsvorschriften sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen. Die Unterweisungen sind dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen. Zu Beginn des Vertrages unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer einmalig bei der Schulung. Die tatsächliche Durchführung obliegt jedoch auch beim ersten Mal dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur unterwiesenes Personal eingesetzt wird.

(7) Werden Arbeitskräften aus Staaten eingesetzt, die nicht der Europäischen Union angehören, so muss der Auftragnehmer für diese vorab jeweils eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorlegen. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis müssen die entsprechenden Mitarbeitern ständig mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen können. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter die deutsche Sprache insoweit beherrschen, dass sie Anweisungen verstehen und befolgen können. Aufsichtspersonen, sonstige Vorarbeiter oder Vorgesetzte und alle Ansprechpartner des Auftraggebers müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(8) Der Auftragnehmer stattet seine Arbeitskräfte mit Ausweisen aus, die sie als seine Arbeitskräfte ausweisen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten hierfür. Die Ausweise müssen den Namen des Mitarbeiters und ein aktuelles Lichtbild enthalten sowie den Auftragnehmer benennen. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepass und sind jeweils durch den Mitarbeiter mitzuführen. Auf Verlangen haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers entsprechend auszuweisen. Beim Ausscheiden von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer den Ausweis bei den betreffenden Mitarbeitern zurückzufordern und zu vernichten.

(9) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das eingesetzte Personal vollumfänglich sozialversicherungs- und steuerpflichtig beschäftigt ist. Der Einsatz von Mitarbeitern aus

anderweitigen Beschäftigungsverhältnissen zur Erfüllung der dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen, aber auch etwa Praktikumseinsätze sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Alle eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, den Versicherungsnachweis ständig mit sich zu führen. Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für im Sinne dieses Paragraphen genehmigte Mitarbeiter aus anderen Beschäftigungsverhältnissen.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter,

- keinen Einblick in Akten und Schriftstücke zu nehmen,
- weder Schubladen, Schränke noch anderes Inventar zu öffnen, soweit dies zur Ausführung der Reinigungsarbeiten nicht erforderlich ist,
- Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge zu wahren,
- Gegenstände, die in den zu reinigenden Fahrzeugen gefunden werden, unverzüglich dem zuständigen *Verantwortlichen* des Auftraggebers oder dessen Vertreter zu übergeben; ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht;
- die Fahrzeuge und Räume nach der Reinigung wieder zu verschließen. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber hierzu einmalig eine Einweisung zu Vertragsbeginn.

(11) Für die Entlohnung der Arbeitskräfte gelten die einschlägigen Tarifverträge (Lohn-, Rahmentarifvertrag usw.) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Es gilt das Arbeitsortprinzip. Der Auftraggeber ist berechtigt, geeignete Nachweise für die Einhaltung der Tarif- bzw. Mindestlöhne für die eingesetzten Arbeitskräfte jederzeit zu verlangen.

(12) Das Betriebsgelände nicht betreten dürfen Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Reinigungs- oder sonstigen Vertragsleistungen beauftragt hat. Für Ausnahmen ist die vorherige des Auftraggebers einzuholen.

§ 7 Nachunternehmereinsatz

Der Auftragnehmer darf Dritte / Nach- oder Subunternehmer nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Alle Regelungen dieses Vertrages, welche Mitarbeiter des Auftragnehmers betreffen, gelten für Mitarbeiter von nach Satz 1 genehmigten Dritten / Nach- oder Subunternehmer entsprechend.

§ 8 Reinigungszeit

(1) Vorbehaltlich § 3 Absatz 1 dieses Vertrages legt der Auftragnehmer die Arbeitszeit der Reinigungskräfte so fest, dass der Dienstbetrieb nicht behindert wird. Er stimmt diese Zeiten mit dem Auftraggeber ab, erstellt einen entsprechenden Arbeitsplan und stellt diesen dem Auftraggeber zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber darf jederzeit vom Auftragnehmer Auskunft darüber verlangen, wie viele Arbeitskräfte wo und wann eingesetzt werden. Er darf auch eigene Anwesenheitskontrollen durchführen.

§ 9 Arbeitsmittel und -verfahren

(1) Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitsmittel und Geräte wie Maschinen, Reinigungs- und Pflegematerialien, Desinfektionsmittel und Arbeitsschutzkleidung usw. Welche Anforderungen diese Mittel erfüllen müssen (z.B. Umweltschutzanforderungen) und wie diese einzusetzen sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

(2) Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen Pflege und Werterhaltung der zu reinigenden Objekte gewährleisten. Die Geräte und Maschinen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Auf keinen Fall dürfen Arbeitsmittel verwendet werden, die Oberflächen- oder Substanzverletzungen an den Reinigungsobjekten, sonstige Schäden an Fahrzeugen und Gegenständen verursachen oder eine Gefahr für Menschen darstellen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, eingehalten werden. Der Auftragnehmer sorgt für die technischen

Prüfungen der zum Einsatz vorgesehenen elektrischen Geräte, Maschinen und Verlängerungskabel/Zuleitungen und trägt die entsprechenden Kosten.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn Reinigungsverfahren sich wesentlich ändern oder wenn die Reinigungsleistung durch andere Verfahren wesentlich verbessert werden kann. Die Information hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers

(1) Soweit für die Reinigungsleistungen erforderlich und soweit er darüber verfügen kann, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenfrei Strom und Licht zur Verfügung. Das gleiche gilt für das für die Reinigungsarbeiten erforderliche Wasser. Der Auftragnehmer sorgt für eine möglichst sparsame Verwendung.

(2) Soweit der Auftraggeber dazu befugt ist und soweit es für die Erbringung der übertragenen Reinigungsarbeiten erforderlich ist, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und dem von ihm eingesetzten Personal das Recht, Betriebsgelände, Betriebsgebäude und -anlagen, zu betreten.

(3) Der Auftraggeber unterweist den Auftragnehmer hinsichtlich der Gefahren im Betriebsbereich und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

(4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen. Ausgenommen hiervon sind sicherheitsrelevante Anweisungen.

§ 11 Räumlichkeiten

(1) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für die zur Umkleidung des Reinigungspersonals bzw. zur Aufbewahrung von Geräten, Reinigungsmitteln, Betriebsmitteln usw. erforderlichen Räumlichkeiten zu sorgen.

(2) Absatz 1 dieser Regelung gilt nicht, soweit der Auftraggeber über hinreichend eigene Räumlichkeiten verfügt. In diesem Fall sind die Absatz 3 bis 5 dieser Regelung zu beachten.

(3) Im Fall des Absatzes 2 dieser Regelung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich verschließbare Räume in erforderlicher Zahl zur Verfügung, welche sich zum Umkleiden des Reinigungspersonals bzw. zur Aufbewahrung von Maschinen, Geräten und Reinigungsmitteln eignen. Diese Räume sind vom Auftragnehmer wöchentlich unentgeltlich zu reinigen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die wöchentliche Reinigungsleistung unaufgefordert schriftlich nach.

(4) Der Auftragnehmer achtet darauf, dass die ihm vom Auftraggeber gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Sind Änderungen erforderlich, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

(5) Stellen der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter Mängel oder Schäden an den ihnen gemäß Absatz 3 dieser Regelung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten fest, sind diese Mängel und Schäden unverzüglich dem zuständigen *Verantwortlichen* des Auftraggebers zu melden. Soweit das Reinigungspersonal gefährdet ist, sind die betreffenden Räumlichkeiten nicht mehr zu nutzen, bis die Gefahr beseitigt ist. In dieser Zeit ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten für die zur Umkleidung des Reinigungspersonals bzw. zur Aufbewahrung von Geräten, Reinigungsmitteln, Betriebsmitteln usw. erforderlichen Räumlichkeiten zu sorgen. Die Beseitigung der Schäden bzw. Mängel erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 12 Vergütung

(1) Die vereinbarte Vergütung für die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten Leistungsarten ergibt sich aus Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2, Preisblatt**). Die Preise beinhalten die Lohnkosten sowie sämtliche Nebenkosten, einschließlich Overhead, Materialkosten, Kosten für An- und Abfahrt, Zuschlägen u.ä.

(2) Die Leistungen werden nach den mit Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2, Preisblatt**) vereinbarten Preisen (z.B. Quadratmeter- bzw. Stundenpreisen) abgerechnet. Die Preise enthalten sowohl die Lohnkosten als auch sämtliche Nebenkosten.

(3) Sonstige Sonderreinigungen werden vom Auftraggeber einzeln vorab schriftlich oder per E-Mail beauftragt und nach Fertigstellung vom Auftraggeber schriftlich bestätigt. Die Sonderreinigungen werden nach den mit Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2, Preisblatt**)

vereinbarten Preisen (z.B. Stundenverrechnungssatz (SVS) pro Regiestunde) abgerechnet. Der SVS für Sonderreinigungen enthält sowohl die Lohnkosten als auch sämtliche Nebenkosten. Für Sonderreinigungen, die nicht gemäß Satz 1 dieses Absatzes beauftragt worden sind, besteht kein Vergütungsanspruch.

(4) Soll eine vorgesehene Leistung aus betrieblichen Gründen (z. B. Fahrzeugausfall) nicht abgerufen werden, hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen. Geschieht dies weniger als 12 Stunden vor dem für die Leistungserbringung vorgesehenen Zeitpunkt, darf der Auftragnehmer 80 % der dafür vorgesehenen Vergütung verlangen, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die bereitgestellten Reinigungskräfte zum Leistungszeitpunkt keine alternative Verwendungsmöglichkeit (z. B. für ausgefallenes Fahrzeug zu reinigendes Ersatzfahrzeug) anbietet. Kündigt der Auftraggeber die Leistung hingegen spätestens 12 Stunden vor dem für die Leistungserbringung vorgesehenen Zeitpunkt, entfällt der Anspruch auf die entsprechende Vergütung.

(5) Die Vergütungssätze gelten als Festpreise bis zum Ablauf des 31.07.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können Auftragnehmer und Auftraggeber eine angemessene Anpassung der Vergütungssätze schriftlich vereinbaren, wenn es in der Zwischenzeit zu einer tariflichen oder gesetzlichen Lohnerhöhung gekommen ist. Die Formel für die angemessene Anpassung lautet: „Neuer Vergütungssatz XY = bisheriger Vergütungssatz XY + bisheriger Vergütungssatz XY * (Prozentsatz der Erhöhung des Tarif- bzw. Mindestlohns * 80 %)“. Beispiel: Neuer Vergütungssatz XY = 10,00 € + 10,00 € * (5 % * 80 %) = 10,00 € + 10,00 € * 4 % = 10,00 € + 0,40 € = 10,40 €.

(6) Wird ein monatlicher Pauschalpreis vereinbart, sind in diesem gesetzlich wiederkehrende Feiertage bereits berücksichtigt und kein Bestandteil des Preises. Nicht durchgeführte Gebäudereinigungen, die aufgrund eines Feiertages ausfallen, werden nicht gutgeschrieben. Die Pflicht zur Nachholung der Reinigung für diesen Tag entfällt. Busreinigungen finden auch an Feiertagen statt.

§ 13 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Auftragnehmer rechnet seine tatsächlich erbrachten Leistungen monatlich unter Vorlage geeigneter Nachweise (Rechnungen) nachträglich ab. Der Auftraggeber überweist die vereinbarte Vergütung nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Auftragnehmers.

(2) Die Rechnung ist elektronisch einzureichen unter rechnung@hvb-harz.de. Die Kriterien für E-Rechnungen sind in der **Anlage 3** enthalten.

(3) Bis zur Feststellung bzw. Überprüfung der abgerechneten Leistungen werden Zahlungen nur unter Vorbehalt geleistet.

(4) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 14 Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber behält sich im Einzelfall vor, bei Bedarf über die im Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) angegebenen Mengen hinausgehende Reinigungs- und Serviceleistungen vom Auftragnehmer zu verlangen oder dort vereinbarte Leistungen abzubestellen, wenn es an einem entsprechenden Bedarf fehlt. Dabei hat er die Absätze 2 und 3 dieser Regelung zu beachten.

(2) Im Störfall, bei Baustellen oder Sonderverkehren kann sich der Leistungsumfang zwischen den Leistungsorten auch kurzfristig verschieben. Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, werden die Änderungen dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber Änderungen bei den Leistungsorten (ggf. zusätzliche Leistungsorte) und den Leistungszeiten vor. Diese Änderungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt, möglichst mit 4 Wochen Vorlaufzeit. Vorbehaltlich § 14 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages berechtigen sie den Auftragnehmer nicht zu Preisänderungen.

(3) Über- oder unterschreiten die tatsächlichen Mengen die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vereinbarten Mengen während eines Zeitraums von 12 Monaten durchschnittlich um nicht mehr als 20 %, bleiben die vereinbarten Stückpreise unverändert. Gehen die

Mengenschwankungen darüber hinaus, können Vertragsparteien eine Anpassung der Stückpreise schriftlich vereinbaren. Eine rückwirkende Anpassung der Stückpreise ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für Reinigungsleistungen, für die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ein Stückpreis vereinbart wird, d. h. Leistungen im Rahmen der Reinigungsarten Tagesreinigung (TR), Grundreinigung (GR) sowie Sonderarbeiten.

§ 15 Abnahme

- (1) Die einzelnen (Teil-) Leistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber abgenommen.
- (2) Die (Teil-) Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht bis zum Ablauf eines Werktages ab der geschuldeten Leistungszeit Einwendungen erhebt bzw. die erbrachte (Teil-) Leistung als nicht vertragsgemäß beanstandet.

§ 16 Mängelhaftung

- (1) Eine Leistung ist mangelhaft im Sinne dieses Vertrages, wenn die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vorgegebene Leistungszeit verstrichen ist und die Leistung die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) beschriebenen Anforderungen von Leistungsverzeichnis und Qualitätsanforderungen nicht erfüllt.
- (2) Der Auftragnehmer holt bzw. bessert nicht-erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen unverzüglich nach. Beide Formen der Nacherfüllung nimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten vor. Die Pflicht zur Nacherfüllung umfasst die Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Dokumentation.
- (3) Erfolgt die Nacherfüllung nicht vor Beginn des planmäßigen nächsten Fahreinsatzes bzw. vor Beginn der planmäßigen Verlegung des Fahrzeuges, spätestens aber noch vor der für die nächste planmäßige Reinigung vorgesehenen Leistungszeit, gilt die Leistung als endgültig nicht bzw. als endgültig mangelhaft erbracht.
- (4) Leistet der Auftragnehmer im Sinne von Absatz 3 dieser Regelung endgültig nicht bzw. endgültig mangelhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung selbst zu erfüllen bzw. den Mangel selbst zu beseitigen bzw. ein anderes Unternehmen mit der entsprechenden Leistung zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Aufwendungen zu ersetzen. Für die zur Beseitigung des Mangels bzw. zur Nachholung der Leistung erforderlichen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.
- (5) Erkennt der Auftragnehmer, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann, hat er dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Leistung selbst zu übernehmen oder sie einem anderen Unternehmen zu übertragen, bis der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten aus diesem Vertrag wieder nachkommen kann. Soweit und solange der Auftragnehmer den geschuldeten Leistungen nicht nachkommt, entfällt sein Vergütungsanspruch. Er trägt zudem die entsprechenden Mehraufwendungen.
- (6) Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechte des Auftraggebers aus § 634 BGB verwiesen.

§ 17 Leistungsausfall

Entfällt die Verpflichtung zur Erbringung der Leistung aufgrund von Umständen, die keine der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat (z.B. durch höhere Gewalt wie Streiks), so ruht dieses Vertragsverhältnis. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien während des entsprechenden Zeitraums nicht zur gegenseitigen Leistungserbringung verpflichtet sind. Der Vertrag setzt sich fort, wenn der Grund für den Leistungsausfall wieder entfallen ist. Dies hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Sonstige Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch ihn oder seine Erfüllungsgelhilfen in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung dieses Vertrages

verursacht werden. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er solche Schäden nicht zu vertreten hat.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Dritten bei Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung einen Schaden erleiden. Schadensersatzansprüche Dritter nach §§ 823 ff. BGB hat allein der Auftragnehmer zu tragen.

(3) Der Auftragnehmer hat sowohl den Auftraggeber als auch seinen Versicherer (vgl. § 19) über von ihm oder seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden unverzüglich schriftlich zu informieren.

(4) Der Auftraggeber haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen der vom Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern eingebrachten oder mitgebrachten Sachen.

(5) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bezüglich der haftungsbegründenden Umstände hat der Auftragnehmer Schäden voll zu ersetzen. Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden auf insgesamt maximal 1,0 Mio. € je Schadenereignis, jedoch maximal 5,0 Mio. € pro Kalenderjahr begrenzt. Für Personen- und Vermögensschäden gilt dies entsprechend.

(6) Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretenden Mangelfolgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, Nutzungsausfall, entgangene Gewinne und Schäden aus Betriebsunterbrechung bei dem Auftraggeber. Die Haftung ist auf maximal 2,5 Mio. € je Schadenereignis begrenzt. Die übrigen Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zu Mängelhaftung, Vertragsstrafen, Malus und Rückabwicklung bei Beendigung, bleiben unberührt.

§ 19 Betriebshaftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Absicherung von Ersatzansprüchen aus diesem Vertrag eine Betriebshaftpflichtversicherung in der unter Absatz 2 diese Regelung genannten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer solchen Betriebshaftpflichtversicherung dem Auftraggeber spätestens mit Vertragsbeginn nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss zu marktüblichen Bedingungen und über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen.

(2) Die Deckungssumme muss die folgenden Mindestsummen umfassen:

- Personenschäden: 2,5 Mio. €,
- Sach- und Vermögensschäden: 2,5 Mio. €.

Die Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr vierfach zur Verfügung stehen.

§ 20 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027. Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf des zweiten bzw. dritten Jahres gekündigt, verlängert er sich jeweils um 12 Monate bis zum 31.12. des Folgejahres. Die maximale Laufzeit dieses Vertrages beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf dieser 4 Jahre endet der Vertrag automatisch.

(2) Die ersten sechs Monate des ersten Jahres und – bei entsprechender Laufzeitverlängerung – des dritten Jahres gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit können Auftraggeber und Auftragnehmer den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

§ 21 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist jedoch zu einer vorzeitigen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende in folgenden Fällen berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung wiederholt

- Personal einsetzt, welches den Vorgaben dieses Vertrages nicht genügt,
- die jeweils geltenden Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohns nicht eingehalten werden,
- gegen das Arbeitszeitgesetz verstößt,
- geschuldete Leistungen wiederholt nicht oder nicht wie geschuldet erbringt,
- die Leistungsabrechnung und Qualitätskontrolle wiederholt nicht wie geschuldet vornimmt.

(3) Die Parteien dieses Vertrages können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn ein Vertragspartner den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann,
- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Auftraggebers mit dem Aufgabenträger vorzeitig beendet wird,
- wenn der Auftragnehmer den nach § 19 dieses Vertrages erforderlichen Versicherungsschutz nicht nachweisen kann,
- die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Auftragnehmers auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist.

Die fristlose Kündigung setzt eine vorherige erfolglose schriftliche Abmahnung voraus.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 22 Abwicklung bei Vertragsbeendigung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu räumen und besenrein zu übergeben. Er hat auch sämtliche ihm überlassene Schlüssel zum Verschließen der Räumlichkeiten, der Fahrzeuge, der Schränke in den Räumlichkeiten und Fahrzeugen dem Auftraggeber auszuhändigen. Die ordnungsgemäße Übergabe wird dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

(2) Sollte die Rückabwicklung nach einem Zeitraum von 7 Tagen nach Vertragsbeendigung noch nicht erfolgt sein und hat dies ausschließlich der Auftragnehmer zu vertreten, hat der Auftraggeber außerdem das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers die in den Räumen befindlichen Sachen auszulagern, falls sie werthaltig sind, oder anderenfalls zu vernichten.

(3) Bis zum Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber weiter alle Leistungen zu erbringen. Im Falle der Kündigung hat jede Vertragspartei der ihr obliegenden Schadensminderungspflicht nachzukommen. Bei Beendigung des Vertrages und Übergang auf einen anderen Reinigungsdienstleister gewährleistet der Auftragnehmer die vollständige Leistungsübernahme durch diesen vom Auftraggeber bestimmten Reinigungsdienstleister und stellt sicher, dass es zu keiner Leistungsunterbrechung kommt. Sollte der Auftragnehmer auf Grund seines Verhaltens zu einer Leistungsunterbrechung beitragen, kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Bei Beendigung des Vertrages sind alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Materialien, Geräte etc. unverzüglich wieder zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 23 Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Parteien werden im Falle von Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag versuchen, im Rahmen der täglichen Leistungserbringung eine einverständliche Lösung zu finden.

(2) Falls es zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kommt, die nicht im Rahmen der täglichen Leistungserbringung gelöst werden können, sind diese Meinungsverschiedenheiten unverzüglich den *Projektleitern* schriftlich zu melden. Diese werden alle Maßnahmen ergreifen, die zu einer Klärung erforderlich sind.

(3) Die Parteien werden ihre vertraglichen Pflichten auch dann erfüllen, wenn die Meinungsverschiedenheit noch nicht beigelegt ist, soweit diese Verpflichtungen nicht selbst Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sind. Schriftliche oder mündliche Erklärungen oder Angebote zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit, die während des Klärungsprozesses abgegeben werden, stellen weder ein Schuldgeständnis noch eine Verzichtserklärung dar.

§ 24 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich alle als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen, Unterlagen, Daten und sonstigen Angaben, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer dürfen nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Zugang darf nur gewährt werden, soweit dies im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer müssen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Sie haben darauf auch alle von ihnen mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen zu verpflichten.

(4) Die Pflichten aus Absätzen 1 bis 3 dieser Regelung gelten nach Beendigung des Vertrages fort. Alle übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der übergebenden Partei. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie von der empfangenden Partei angefertigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages, unverzüglich an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten.

(5) Auftraggeber und Auftragnehmer räumen einander das Recht ein, ihre Daten, wie bspw. Schicht- und Fahrpläne, regelmäßig wechselseitig zu überprüfen, soweit dies erforderlich ist, um die vertragsgegenständlichen Pflichten zu erbringen. Dabei sind sämtliche einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Es gelten die Grundsätze von Datensparsamkeit und Datensicherheit.

§ 25 Vertragsstrafen

(1) Mit Blick auf die vom Auftraggeber oder dem durch ihn beauftragten Dritten vorgenommenen Kontrollen gilt: Für jedes Fahrzeug, bei welchem die Kontrolle ergibt, dass mindestens 10 % der gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) geschuldeten Leistungen nicht erbracht oder mangelhaft im Sinne von § 16 Absatz 1 dieses Vertrages sind, muss der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 10 % des für den jeweiligen Fahrzeugtyp vereinbarten Stückpreises zahlen.

(2) Hat der Auftragnehmer nicht die gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) für die jeweilige Reinigungsaufgabe vorgesehenen Arbeitsmittel und Geräte eingesetzt, muss er je Vorfall eine Vertragsstrafe von 10 % des für den jeweiligen Fahrzeugtyp vereinbarten Stückpreises zahlen.

(3) Die Vertragsstrafen dieses Paragraphen dürfen in der Summe 5 % des Nettorechnungsbetrags desjenigen Monats nicht überschreiten, in welchem der Auftragnehmer die strafauslösenden Pflichtverletzungen begangen hat.

(4) Die Vertragsstrafen dieses Paragraphen greifen nicht, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen, die Strafe auslösenden Umstand nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafen schließen einander nicht aus.

(5) Die Mängelansprüche und weitergehende Schadensansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die entsprechende Vertragsstrafe wird jedoch, soweit sie verwirkt ist, auf die Schadensansprüche des Auftraggebers angerechnet.

(6) Bei der Fahrzeugreinigung wird eine Mindestquote im Monat von 90% aller im Einsatz befindlichen Fahrzeuge vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn sich dauerhaft der Fahrzeugbestand an einem bzw. mehreren Standorten ändert. Bei Unterschreitung der Quote zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 10% des für den jeweiligen Fahrzeugtyp vereinbarten Stückpreises.

§ 26 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder in Teilen unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Regelungslücken enthält.

(2) Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Wernigerode. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesamte Beauftragung wird in deutscher Sprache abgewickelt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung dürfen nur als ausdrückliche Vertragsänderungen, durch die befugten Personen und nicht im Zuge elektronischer Kommunikation vorgenommen werden. Sie

bedürfen der Schriftform und sind als Anlage zum Vertrag zu bezeichnen. Die Änderungen werden mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

(4) Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

(5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je eine Ausfertigung erhalten.

Wernigerode, den _____, den _____

Auftraggeber
(Stempel, Name in Klarschrift, Unterschrift)

Auftragnehmer
(Stempel, Name in Klarschrift, Unterschrift)